

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft Markgräflerland oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Rechtsträger der zu diesem Zeitpunkt im Arbeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft Markgräflerland (vgl. § 2 Abs. 3) bestehenden Heimatmuseen zur Verwendung für die Heimatmuseen, soweit deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Das Archiv, Bücher, Zeitschriften und Sammlungen werden als Ganzes dem Heimatmuseum der Stadt Lörrach übergeben mit dem Vorbehalt, daß bei einer späteren Gründung eines neuen Vereins mit den gleichen Zielen dieses Material dem neuen Verein zu übereignen ist. Das Protokollbuch ist dem Generallandesarchiv Karlsruhe zu übergeben.

§ 15

Diese Satzung tritt am 1.1. 1967 in Kraft. Sie beruht auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 6.11.1966 in Lörrach.